
Beschluss des Stadtparlaments Arbon vom 24. Juni 2025 über die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen

Gestützt auf Art. 64 des Geschäftsreglements werden folgende Entschädigungen festgelegt:

1. Sitzungsgelder und Pauschale Aufwandsentschädigungen

1.1. Den Mitgliedern des Parlaments werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a. Für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments und der Fraktionen:
Pro Sitzung CHF 110.00
- b. Für die Teilnahme an Sitzungen des Parlamentsbüros und der Fraktionspräsidien:
Pro Sitzung CHF 75.00
- c. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen:
Pro Sitzung CHF 110.00
Pro halbtägige Sitzungen (ab 3 Std.) CHF 220.00

1.2. Wer eine Sitzung leitet oder als Mitglied des Parlaments in einer Sitzung das Protokoll führt, für die ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Dies gilt bei Fraktionssitzungen nur für das Präsidium.

1.3. Entschädigt wird die Teilnahme an ebenso vielen ordentlichen Fraktionssitzungen wie es Sitzungen des Parlaments gibt und an zusätzlich höchstens drei ausserordentlichen Fraktionssitzungen.

Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zuhanden des Parlamentsbüros.

2. Pauschale Aufwandsentschädigung

- 2.1. Präsidium des Parlaments zusätzlich zum Sitzungsgeld
Pro Jahr CHF 2'000.00
- 2.2. Vizepräsidium des Parlaments zusätzlich zum Sitzungsgeld
Pro Jahr CHF 600.00
- 2.3. Kommissionspräsidium für Aktenstudium zusätzlich zum Sitzungsgeld
Pro Sitzung CHF 80.00
- 2.4. Fraktionsentschädigung
 - a. Fraktionen pro Jahr CHF 1'100.00
 - b. Pro Fraktionsmitglied pro Jahr CHF 220.00



2.5. Private Büroinfrastruktur
Pro Parlamentsmitglied pro Jahr CHF 200.00

2.6. Beiträge für Abstimmungen:

- a. Bei einer städtischen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
- b. Er beträgt insgesamt CHF 6'000.00 und wird gleichmässig auf alle Fraktionen aufgeteilt.
- c. Das Büro des Parlaments legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
- d. Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge der Stadt Arbon zurückzuerstatten.

3. Ausserordentliche Entschädigungen

In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird aufgrund des Zeitaufwands auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt.

4. Reisespesen

- 4.1. Die Mitglieder des Parlaments erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen, welche in Arbon abgehalten werden, keine Reiseentschädigung.
- 4.2. Für anderweitige notwendige Fahrten wird auf Antrag eines Mitglieds oder einer Kommission vom Büro eine Reiseentschädigung zugesprochen. Die Höhe richtet sich nach den Ansätzen für dienstliche Fahrten des Personals der Stadt Arbon.

5. Teuerungsanpassung

Die Entschädigungen werden durch die Stadtverwaltung alle vier Jahre per 01.06. der Teuerung (Indexierung) angepasst. Die Ansätze dieses Beschlusses basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Stand Mai 2025, mit Indexbasis vom Dezember 2020.

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

Arbon, 2. Juli 2025

Der Parlamentspräsident



Matthias Schawalder

Der Parlamentssekretär



Flavio Schambron